Bekanntgabe

Für das Vorhaben "Neubau einer Fischaufstiegsanlage am Wehr der Clodramühle / Weiße Elster" im Landkreis Greiz, in der Gemeinde Bega / Elster, in den Gemarkungen Clodra und Berga plant die Wasserkraftanlagenbetreiberin einen Antrag gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu stellen.

Das Vorhaben umfasst den Neubau einer Fischaufstiegsanlage am Wehr der Clodramühle. Eine Veränderung der Stauhöhe am Wehr sowie der Ableitungsmenge in den Mühlgraben von derzeit 1,5 m³/s ist nicht vorgesehen. Dabei ist geplant ca. 400 l/s über die neu zu errichtende Fischaufstiegsanlage in Form eines Umgehungsgerinnes abzuführen.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird dies im Wesentlichen wie folgt begründet:

Es soll mit dem Bau der Fischaufstiegsanlage am Wehr die Herstellung der Durchgängigkeit der Weißen Elster für Fische und Makrozoobenthos erreicht werden. Die Baumaßnahmen sind mit räumlich begrenzten Eingriffen in das Gewässerbett und den rechtsseitigen Böschungsbereich verbunden. Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora und Fauna erfolgt nur in einem geringen Umfang, da diese durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Vorsorge-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen minimiert werden. Aufgrund des geländegleichen Einbaus der Fischaufstiegsanlage im Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster ist nicht von einer Erhöhung der Gefahren bei Hochwasserabflüssen auszugehen. Über die Fischaufstiegsanlage in Form eines Umgehungsgerinnes ist bei Hochwasser zudem ein zusätzlicher Abfluss möglich. Die bauzeitliche Beeinträchtigung des Bodens erfolgt nur temporär bzw. ist auszugleichen. Die Errichtung der Fischaufstiegsanlage am Wehr dient der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und ist im aktuellen Bewirtschaftungsplan bzw. Gewässerrahmenplan des Freistaates Thüringen unter der Maßnahmen-Identifikationsnummer 10289 erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52 Wasserrechtliche Zulassungsverfahren, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Jena, den 07.02.2024

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Der Präsident

Mario Suckert